

Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutz mit Schwerpunkt Unterbringung und Beistandschaft

reso 15
Tagung zur Resozialisierung Straffälliger
19. März 2015

lic. iur. Ruedi Winet,
Präsident KESB Pfäffikon ZH,
Pflegefachmann Psychiatrie

Gefährdungsmeldung

*Wer in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfährt, welche hilfsbedürftig erscheint, ist meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 Satz 1 ZGB). Erscheint eine Person (**Erwachsene und Kinder**) hilfsbedürftig, so muss der amtliche Funktionsträger die KESB informieren.*

Die **BVD** haben gemäss **Art. 62c Abs. 5 StGB** eine spezialgesetzliche Meldepflicht an die Erwachsenenenschutzbehörde, wenn sie bei Aufhebung der Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt halten.

Ablauf Errichtung Beistandschaft

Eingang Gefährdungsmeldung

Vorabklärungen (Relevanz,
Amtsbericht etc.)

Erstgespräch mit Betroffenen

Einholen ext. Berichte

Arztbericht/Gutachten

Involv. Institutionen

Eingang Berichte

Anhörung/Eröffnung beabs.
Massnahme

Beschlussfassung im 3er-Gremium

Führung Massnahme:
Beistandschaft etc.

Mind. 2jährlich Berichtsprüfung

Voraussetzungen Massnahmen

Schwächezustand

(geistige Behinderung/psych. Störung u.ä.)

Schutzbedürftigkeit

(Erforderlichkeit/Non-Adherence)

Geeignetheit

(z.B. Compliance)

Subsidiarität: Anordnung behördlicher Massnahmen nur dort, wo nicht andere Mittel ebenso geeignet sind, die Schutzbedürftigkeit zu beheben.

„Individuelle“ Beistandschaften

Massgeschneiderter Auftrag an Beistandsperson:

- Aufgaben: Bereiche Wohnen, Gesundheit, Administratives, Einkommens-/Vermögensverwaltung, Rechtsverfahren
- Beistandsart: Begleitung/Vertretung/Mitwirkung
- Wirkung: keine/punktuelle/umfassende Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Zu beachten:

- Beistandsperson zuständig soweit Auftrag besteht
- Einsetzung Berufsbeistände/Fachbeistände/Angehörige/Freiwillige
- Aufsicht durch KESB

FU: Voraussetzungen

psych. Störung/geistige Behinderung/
schwere Verwahrlosung

geeignete Einrichtung
(früher: geeignete Anstalt)

nötige Behandlung und Betreuung

Entlassung sobald Voraussetzungen nicht mehr gegeben
(früher: sobald Zustand es erlaubt)

FU: Verfahren

Grundsatz: Über Unterbringung, Rückbehalt, Entlassung und periodische Überprüfung entscheidet KESB, aber:

- Einweisung durch ext. Arzt/Ärztin bis 6 Wochen
- Klinik kann freiwillig Eingetretene für 72 Std. zurückbehalten, länger durch ext. Facharzt/-ärztin
- Entlassungsgesuch an Einrichtung immer möglich

KESB-Entscheid notwendig für:

- Unterbringungen länger als 6 Wochen
- Regelmässige Überprüfung Unterbringung (6 Mt./J.)

Patient kann gegen Entscheid Arzt/Klinik/KESB jeweils innert 10 Tagen Beschwerde bei Gericht erheben.

Fallbeispiel

A., ein 26-jähriger Mann, hört seit seiner Jugend Stimmen und fühlt sich von diesen Stimmen verfolgt. Eine Beistandschaft mit dem Auftrag, ihn bezüglich seiner finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu vertreten wurde mit Eintritt der Volljährigkeit errichtet. Bis vor vier Jahren lebte er bei seiner Mutter. Er ist zudem suchtmittelabhängig (Kokain, Cannabis u.a.). Inzwischen lebt er hauptsächlich auf der Strasse, wenn er nicht gerade mehr oder weniger kurzzeitig in eine psychiatrische Klinik eingewiesen ist. Zuweilen kommt es zu kurzen Gefängnisaufenthalten, insbesondere wegen Gewalt gegenüber seiner Mutter, wenn er von ihr Geld für Drogen will.